

Nichtamtlicher Theil.

Wie dem Sortimentbuchhandel der Gewinn geschmälert wird!

Es giebt eine Menge so genannter officieller Unternehmungen, die ihren Hauptvertrieb doch mit durch den Sortimentbuchhandel haben, für diesen von Werth sind, ja bei ihrem ersten Auftreten durch ihn pouffirt und so zu sagen: gemacht werden. Der Rabatt bei solchen Unternehmungen pflegt nicht bedeutend zu sein, und es ist das schon für den Sortimentbuchhändler in den kleinen Städten ein böses Ding.

Nun ist es in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß die Behörden Unternehmungen der Art an den Meistbietenden überlassen haben; dieser kürzt dann dem Sortimentshändler den Rabatt und kann der Behörde mehr bezahlen!

Das will mir doch aber wirklich nicht ganz richtig erscheinen, ist wenigstens nicht ermutigend, Artikeln der Art seine besondere Sorgsamkeit zuzuwenden!

Da ist z. B. das früher bei Heymann in Berlin erscheinende: Preussische Justiz-Ministerialblatt; Heymann gab dasselbe dem Sortimentshändler in Rechnung mit 25%, seit einem Jahre u. drüber hat die Decker'sche Hofbuchdruckerei den Verlag übernommen und giebt dem Buchhandel gegen baar davon nur 20%! Nun lesen wir in einem der letzten Börsenblätter, daß das bekannte Post-Courssbuch in der von der Postbehörde herausgegebenen Ausgabe auch fortan in der Decker'schen Hofbuchdruckerei in Berlin erscheinen wird; E. David gab das Buch baar zu 6 Sgr., Decker's liefern es zu baar 6½ Sgr.!

Das heißt dem Sortimentshändler den Brodkorb so hoch hängen, daß er dabei nicht das Leben haben kann, und es ist das wirklich kein Vortheil für den Verleger! — 0 —

Zur Conservirung der Einbände!

Die Herren Verleger, welche fein gebundene Artikel ihres Verlags versenden, würden sich gewiß den Dank vieler Sortimenter erwerben, wenn sie die kleine Ausgabe nicht scheueten und zu den Einbänden Umschläge auf weißem steifem Papier mit Titel auf dem Rücken drucken ließen. Jeder weiß, wie leicht und wie viel solche Einbände vom Staube zu leiden haben, man mag die Schränke auch noch so fest verschließen. Es kann ja den Herren Verlegern nur selbst von Vortheil sein, wenn sie diese ergebenste Aufforderung nicht unbeachtet lassen. Auch kann es nicht schaden, wenn auf dem Umschlag noch die Worte stehen: „Ohne diesen Umschlag wird das Buch nicht zurückgenommen.“ Ein Sortimenter.

Verlorene und gestohlene Pakete!

Sehr zu wünschen wäre es, daß die Verleger-Vereine endlich eine bestimmte Norm aufstellten, nach welcher in streitigen Fällen über verlorene Pakete zu entscheiden ist. Wie jetzt die Verhältnisse liegen, muß jedes Mal ohne Ausnahme der Verleger den Verlust tragen, mag eine Sendung, von ihm abgeschickt, nicht angekommen sein, oder mag er ein Remittenden-Paket, welches an ihn gerichtet war, nicht erhalten haben! Er steht vollständig rechtlos da!

Die Listen des Verlegers haben gar keine Gültigkeit, wohl aber muß er nolens volens die Abise der Sortimenter anerkennen, ganz gleich, ob die an ihn adressirten Pakete erst durch zwei oder mehr Hände gehen! Ging ein Remittenden-Paket verloren, so läßt der Sortimenter seinen Avis präsentiren, und dann muß der Leipziger Verleger das Paket erhalten haben, mag es zehnmal falsch abgeworfen oder vom Wagen gestohlen sein, während der Markthelfer sein Töpschen Bier in der Stammkneipe trank; ganz egal, der Verleger kann's bezahlen!

Will dagegen der Verleger seine Listen als Beweis gelten lassen, wie es durchaus sein müßte, wenn Rechtsgleichheit bestünde,

so heißt es beim Commissionair: haben wir nicht erhalten, ging nicht an N. N. ab! Dabei muß der Verleger sich wieder begnügen, mögen seine Leute oder sein Commissionair (ist er auswärts) noch so zuverlässig sein. Ganz egal, der Verleger muß wieder bezahlen!! Nun ist dem Schreiber dieses der Fall schon mehrere Male vorgekommen, daß Pakete richtig abgeworfen, beim Commissionair aber in ein falsches Fach sortirt und so an einen anderen Committenten, und also an eine falsche Adresse gelangt sind! Selten kommen solche Fehler an's Tageslicht, aber bezahlen muß sie natürlich wieder der Verleger!

Es muß durch Uebereinkommen zwischen Verleger und Sortimenter bestimmt werden, daß sich entweder beide Theile in den Verlust theilen, oder daß die Listen und Abise des Verlegers die gleiche Gültigkeit, wie die Abise des Sortimenters haben!

Am Besten wäre es freilich, wenn über die Pakete in Leipzig quittirt, oder eine Paket-Bestell-Anstalt errichtet würde, wie früher in Vorschlag war. Ein Verleger.

Entgegnung.

Herr S. Höhr in Zürich hat sich verpflichtet gehalten, in Nr. 35 d. Bl. den Inhalt und Erfolg einer vor hiesigem Handels-Gericht erhobenen Klage zu veröffentlichen, angeblich, weil der Fall „ein weitergehendes Interesse“ habe, thatsächlich aber, und zwar ungerechter Weise, wohl mehr in der Absicht, seinem Verdrusse zu genügen und meinen Namen zu beschädigen, was ihm jedoch nicht gelingen wird, da ich den Vorschriften des positiven Rechts und der geschäftlichen Ordnung gemäß gehandelt habe.

Die Sache selbst angehend, so ist es richtig, daß Herr S. Höhr in der D.-M. 1854 durch Herrn Volkmar mir 22 fl 11 Rgr für das Lit- und Kunst-Gpt. in Aachen zahlen ließ, auch daß Letzterer mir später mittheilte, diese Zahlung beruhe auf einer Verwechslung mit dem gleichnamigen Geschäfte in Berlin. Eben so richtig ist es, daß mir bei Empfang dieser Zahlung die Höhe der Summe im Vergleich zu den übrigen auffiel, was mich natürlich aber eben so wenig abhalten konnte, sie anzunehmen, als die erwähnte spätere Mittheilung mich zu ihrer Rückgabe berechtigten oder bestimmen durfte, da sie meinem Committenten bereits auf Cassaconto notirt und angezeigt war. Unmittelbar nach der Mittheilung des Sachverhaltes durch Herrn Volkmar erhielt ich nun aber gar, im Widerspruche zu derselben, vom Lit- u. R.-Gpt. in Aachen Bestätigung der Richtigkeit des gesandten Cassa-Auszuges und Verfügung über den größten Theil des Cassabestandes, außerdem aber Mittheilungen, welche mich die Verhältnisse desselben in sehr günstigem Lichte sehen ließen. Mochte es sich mit der Höhr'schen Zahlung nun verhalten, wie es wollte, ich war jetzt einerseits zu deren Rückgabe weder berechtigt, noch sah ich andererseits Gefahr, da ich glauben durfte, das Lit- u. R.-Gpt. sei Herrn Höhr in jedem Falle für diese unwesentliche Summe gut, und werde auf geschene Mittheilung und Richtigbefinden nicht säumen, für deren Rückstellung zu sorgen; in welcher Voraussetzung ich mich auch erbot, den Restbetrag seines bei mir noch befindlichen Guthabens Herrn Höhr zahlen zu wollen. — Irrig aber und jedenfalls mißverstanden ist es, wenn Herr Volkmar behauptet, ich habe direct erklärt, weder gestatten zu wollen, daß das quaest. Comptoir über den Betrag dieser Zahlung verfüge, noch ihm das Geld einzusenden, denn leicht begreiflich stand mir zu dem Einen so wenig, als zu dem Andern irgend eine Befugniß zu, da mir nicht oblag, zu entscheiden, ob gedachtes Comptoir ein oder kein Recht an diese Zahlung habe, ich konnte letzteres sogar glauben und durfte doch nicht willkürlich verfügen, nachdem ich diese Zahlung als eingegangen angezeigt hatte.

Wenn Herr Volkmar aber Herrn Höhr berichtet, daß von meiner Seite Nichts geschehen sei, den Gegenstand in Ordnung zu bringen, so vergaß er wahrscheinlich, daß er selbst gelesen hat, was ich zu diesem Zwecke dem Comptoir in Aachen geschrieben habe, und überhaupt geht aus seinem Briefe deutlich hervor, daß er bemüht war, mir die Schuld eines Verlustes, der Herrn Höhr vielleicht treffen kann, beizumessen, während jedem Unbefangenen einleuchten wird, daß ich ganz geschäfts- und rechtsgemäß in der Sache zu Werke gegangen bin.

Dies ist wenigstens meine Ansicht von der Sache, mit welcher sich auch ein ehrenwerther, geschäftskundiger Colleague, den ich gleich anfänglich um seine Meinung befragte, so wie zuletzt nicht minder das hiesige Handels-Gericht einverstanden erklärte, indem es Herrn Volkmar den Rath ertheilte, vom Prozesse abzusehen, da ein Klagerrecht gegen mich und mein Verfahren durchaus nicht vorliege. Dieser letztere Ausspruch